

# **Satzung für den Förderverein der Deutschen Stiftung Mediation e.V.**

in der Fassung vom 07.05.2012,

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 23.07.2012, ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 09.11.2013, ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 24.01.2015, ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 04.05.2016, eingetragen im Vereinsregister am 1.6.2016

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 07.05.2012 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Deutschen Stiftung Mediation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Die Namensrechte liegen bei der Deutschen Stiftung Mediation und werden dem Verein zur widerruflichen Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Verbraucherberatung, der Kriminalprävention, des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerlichen Engagements, der Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung Mediation. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig und zwar insbesondere durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Stiftung.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Deutsche Stiftung für Mediation, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für einzelne Ausgaben (z.B. Werbekosten, Gehälter etc.) direkt übernimmt und trägt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zwar mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die festgesetzten Beträge werden zum 15.02. des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Vertretungsbefugt i.S. des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand kann zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Über die Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Berufung eines Beirates, der aber keine Entscheidungsbefugnisse hat.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

## **§ 8 Sitzung des Vorstands**

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Erträgen aus den im Vereinszweck (§2) genannten Aktivitäten aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder durch Benachrichtigung per Email einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung und endet mit dem Tage der Sitzung. Der Vorstand kann die

Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung zu wählenden Leiter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen von der Versammlung zu wählenden Leiter geleitet.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereines berühren und der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmungserklärungen der nicht erschienenen Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Stimmrechtsübertragungen und die Bevollmächtigung Dritter sind zulässig.

(6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 12 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die unter § 2 genannte Deutsche Stiftung Mediation mit Sitz in München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Deutsche Stiftung Mediation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der satzungsmäßigen Zwecke.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.05.2012 von der Gründungsversammlung des Vereins Förderverein der Deutschen Stiftung Mediation beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.